



Sportamt

03.09.2021

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Dewaldt

Telefon: 492-5200

Dewaldt@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Kommunale Sportförderung: Zuschüsse für Baumaßnahmen gemäß Sportförderrichtlinie der Stadt Münster

Beratungsfolge

14.09.2021	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
14.09.2021	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
14.09.2021	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
16.09.2021	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
16.09.2021	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
16.09.2021	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
22.09.2021	Sportausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Sportausschuss stimmt der Bewilligung der in der Anlage 1 aufgelisteten Anträge auf Gewährung eines Baukostenzuschusses und eines Zuschusses zur Förderung der sozial-integrativen Schwerpunkte in der Vereinsarbeit mit einem Gesamtumfang von 848.704 € zu.
2. Der Sportausschuss nimmt zur Kenntnis, dass 7 Sportvereine für ihre insgesamt 23 Maßnahmen neben dem Antrag auf einen städtischen Baukostenzuschuss ebenso einen Antrag zur Förderung nach dem Landesprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ eingereicht haben oder absehbar einreichen werden (siehe Markierung in Spalte „Komplementärförderung möglich“ der Tabelle in Anlage 1). Diese Vereine erhalten den beantragten Zuschuss als subsidiäre Komplementärförderung zur Landesförderung, um der Intention des Förderprogramms gerecht zu werden.
3. Der Sportausschuss stimmt zu, dass der Antrag des TuS Hiltrup 1930 e. V. für Mehrkosten der Baumaßnahmen am TuS-Zentrum ein Zuschuss bis zu 50% der förderungsfähigen Kosten, höchstens 53.500 € bewilligt wird. Die Finanzierung erfolgt aus konsumtiven Haushaltsmitteln.
4. Der Sportausschuss stimmt zu, dass die Entscheidung über die in der Anlage 2 aufgelisteten Anträge vertagt wird.

5. Der Sportausschuss nimmt zur Kenntnis, dass folgende Antragsverfahren im Rahmen der Sportförderrichtlinie beendet sind:

BV	Verein	Vorhaben	Antrag vom
abh. vom Standort	AFC Münster Mammuts e. V.	Neubau Vereinsanlage mit Funktionsgebäude	08.03.16
abh. vom Standort	Radsportverein Münster e. V.	Rad- und Rollsportstrecke	28.02.17
Hiltrup	Münster Cardinals e. V.	Bau 4 Dogouts	23.02.16
Hiltrup	Sportschützen Hiltrup von 1987 e. V.	Neubau Schießanlage und Vereinshaus	30.04.14
Hiltrup	TuS Hiltrup 1930 e. V.	Sanierung Sanitäranlagen, Funktionshaus Sportzentrum Hiltrup-Ost	16.01.20
West	1. FC Gievenbeck 1949 e. V.	Fertigarage als Lagerraum auf dem Gelände der Sporthalle Berg Fidel	2016
West	RV St. Georg Münster e. V.	Neubau von Stallungen, Führanlage und Trainingshalle	11.07.18

6. Der Sportausschuss nimmt zur Kenntnis, dass folgende Anträge aus formalen Gründen abgelehnt werden:

BV	Verein	Baumaßnahme	Antrag vom
Nord	SC Westfalia Kinderhaus 1924 e. V.	Sanierung nach Einbruchschäden	21.02.20
Ost	Schwimmvereinigung Münster	Wegesanie rung Vereinsbad Sudmühle	08.05.20

7. Der Sportausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Sportstätten, für die nach den Punkten 1 bis 3 der Sachentscheidung eine Förderung gewährt wird, auf Antrag der Vereine bei der Berechnung der künftigen Betriebskostenzuschüsse aus dem Sportetat berücksichtigt werden können.

8. Der Sportausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung die Inhalte dieser Vorlage mit dem Stadtsportbund Münster e. V. abgestimmt hat.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Sachentscheidung ist wie folgt finanziert:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.-jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0801	Sportentwicklung, Sportanlagen und -stätten			
Zeile	15	Transferaufwendungen	2021	53.500	

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0801	Sportentwicklung, Sportanlagen und -stätten			
Investitionsmaßnahme	0700	Geförderte Vereinsbaumaß- nahmen	2021		
Auszahlungen für die Förderung von Ver- einsbaumaßnahmen				848.704	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen stehen im Haushaltsplan 2021 bei der o. g. Produktgruppe bzw. Investitionsmaßnahme zur Verfügung.

Begründung:

Die Stadt Münster fördert auf Antrag der Mitgliedsvereine (Vereine) des Stadtsportbundes Münster e. V. (SSB) Baumaßnahmen auf Sportanlagen. Die Förderanträge werden durch das Sportamt bearbeitet. Dieses stimmt sich mit Bezug zu den Zielen kommunaler baulicher Sportstätten- und inhaltlicher Sportentwicklung mit dem SSB ab. Zu den Fördervorschlägen, die die Verwaltung entwickelt, werden die Bezirksvertretungen angehört, in deren Zuständigkeitsbereich die Sportanlagen liegen. Die Entscheidung über die Bewilligung der Zuschüsse obliegt laut der Förderrichtlinie dem Sportausschuss.

Generell gilt nach der Sportförderrichtlinie, dass die bewilligten Zuschussbeträge den Vereinen auf Anforderung und nachgewiesenem Baufortschritt - auch über das Jahr 2021 hinaus - ausgezahlt werden.

Zu Punkt 1 der Sachentscheidung

Die in der Anlage 1 aufgeführten Anträge erfüllen nach Prüfung durch das Sportamt die formellen Voraussetzungen gemäß der städtischen Sportförderrichtlinie. Die Auswahl der zu fördernden Maßnahmen erfolgte in Abstimmung mit dem SSB im Hinblick auf die sachliche Notwendigkeit, Dringlichkeit und Nachhaltigkeit der Baumaßnahmen. Sollten zusätzliche weitere dringende Anträge, die nach der Sportförderrichtlinie grundsätzlich förderfähig sind, noch in diesem Jahr zur Entscheidung gebracht werden müssen, wird die Verwaltung eine entsprechende Vorlage für die Beratungskette des Sportausschusses am 02.11.2021 einbringen.

Die Vereine sollen mit der Entscheidung der Stadt Münster über die Sportförderung Finanzierungssicherheit für den Aufwand außerhalb ihres Eigenanteils erhalten. Die Verwaltung schlägt deshalb eine 50%ige Förderung des jeweiligen Vereinsaufwandes als Maximalförderung vor.

In welcher Höhe die Vereine im Rahmen der städtischen Bewilligung nach dem Bauende letztendlich Zuschüsse erhalten, hängt davon ab, welchen förderfähigen Aufwand die Verwaltung bei der Schlussrechnung anerkennt. Gegebenenfalls legt die Verwaltung nach der Schlussrechnung aus Sachgründen niedrigere Zuschüsse fest, als der Sportausschuss beschlossen hat. Belegen die Vereine unabweisbare förderfähige Mehrkosten, unterbreitet die Verwaltung der Politik Entscheidungsvorschläge zur weiteren Förderung.

Besonders zu erwähnen ist, dass in 2021 letztmalig nach der bis 31.12.2020 gültigen Fassung der Sportförderrichtlinie in Zusammenhang mit den geförderten Bauvorhaben ein zusätzlicher Zuschuss für Vereine mit einem Schwerpunkt im Bereich der sozial-integrativen Tätigkeit auf Antrag (siehe Anlage 1, Ziffer 1, Spalte „Sozial-integrativer Zuschuss“) gewährt wird.

Für förderfähig sozial-integrative Vereinsangebote können die Vereine für

- Kooperationen mit KiTa, Schule, Sozialeinrichtung: 2–6 Prozentpunkte,
- Angebote für besondere Gruppen im Sport: 1 – 5 Prozentpunkte,
- Kursangebote: 1 – 3 Prozentpunkte

erhalten. Insgesamt können für die Angebote bis zu 14 Prozentpunkte zuerkannt werden. Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus den durch das Sportamt festgestellten Prozentpunkten als Anteil an den Baukosten der beantragten Maßnahme. Der Höchstzuschuss zur Förderung sozial-integrativer Schwerpunkte in der Vereinsarbeit je Fördermaßnahme beträgt 5.000 €.

Nach der ab dem 01.01.2021 gelten Fassung der Sportförderrichtlinie entfällt diese Art der Förderung zukünftig.

Zu Punkt 2 der Sachentscheidung

Mit der Förderung im Rahmen des Programms „Moderne Sportstätte 2022“ vom Land NRW und der Förderung durch die Stadt Münster soll sichergestellt werden, dass die Vereine ihre Maßnahmen mit einer höchstmöglichen öffentlichen Förderung durchführen können. Die Entscheidung, ob beziehungsweise in welcher Höhe das Land NRW die Maßnahmen von Münsteraner SSB-Vereinen fördern wird, wird voraussichtlich erst nach der Beschlussfassung des Sportausschusses über die städtischen Zuschüsse aus dem Sportetat 2021 gefällt.

Die in der Anlage 1 gekennzeichneten Vereine, für die die Verwaltung unter Punkt 1 der Sachentscheidung eine städtische Förderung vorschlägt, haben einen Antrag auf Landesförderung an den SSB zur Weiterleitung an die Düsseldorfer Staatskanzlei gerichtet oder beabsichtigen, dies zu tun.

Die Verwaltung schlägt vor, zu diesen Maßnahmen als städtische Förderung aus dem Sportetat bis zu 50% Maximalzuschuss zu bewilligen und nach der Förderentscheidung des Landes NRW den Eigenanteil der Vereine und die NRW-Landesmittel auf diese städtische Förderung anzurechnen (Komplementärförderung). Durch die Komplementärförderung wird sichergestellt, dass nach Abzug von Vereinsanteil und Landesförderung kein Vereinsaufwand ungedeckt bleibt und eine Überzahlung der Vereine mit öffentlichen Mitteln ausgeschlossen ist. Die so geförderten Sportvereine müssen zur Finanzierung ihrer Maßnahmen einen nach dem Aufwand gestaffelten Eigenanteil erbringen. Der Eigenanteil liegt pro Maßnahme bei einem Aufwand bis 100.000 € bei 10%, ab 100.000 € Aufwand bei 15% und ab 1.000.000 € Aufwand bei 20%.

Kommt wegen der Gewährung eines Landeszuschusses an die Sportvereine eine Komplementärförderung der Stadt Münster in Betracht, setzt sie bei der Abrechnung der Baumaßnahmen die städtischen Zuschüsse neu fest und der Sportetat wird entlastet.

Entfällt eine Zuwendung des Landes NRW, bleibt die Stadt bei ihrer Höchstförderung von 50% der förderfähigen Aufwendungen.

Zu Punkt 3 der Sachentscheidung

Mit Vorlage V/0165/2017 beschloss der Sportausschuss, für den Ausbaus des Sportzentrums des TuS Hiltrup 1930 e. V. einen Baukostenzuschuss in Höhe von 600.000 € und einen Zuschuss von 5.000 € für sozial-integrative Vereinsarbeit zu bewilligen, deren Auszahlung in Teilbeträgen über mehrere Jahre erfolgte. Der TuS Hiltrup 1930 e. V. musste wegen langwieriger Verhandlungen mit seinem Darlehnsgeber im Bauverlauf erhebliche Preissteigerungen hinnehmen, die er mit dem städtischen Zuschuss und Vereinsmitteln nicht auffangen konnte. Der Verein erhielt deshalb bereits 2020 einen weiteren Baukostenzuschuss zu den Mehrkosten in Höhe von 85.000 €. Da die Mehrkosten immer noch nicht gedeckt werden konnten, wurde im Dezember 2020 ein weiterer Zuschussantrag gestellt. Nach Prüfung des neuen Antrages können von den vom Verein angegebenen noch zu deckenden Baukosten in Höhe von 280.000 € insgesamt 107.000 € als förderungsfähig anerkannt werden. Die Verwaltung schlägt vor, darauf basierend dem TuS Hiltrup 1930 e. V. einen Zuschuss bis zu 50% der

förderungsfähigen Baukosten, höchstens 53.500 € zu bewilligen. Die Finanzierung dieses Baukostenzuschusses erfolgt aus haushaltsrechtlichen Gründen aus konsumtiven Mitteln.

Zu Punkt 4 der Sachentscheidung

Von den fristgerecht für das Jahr 2021 gestellten Zuschussanträgen können die in der Anlage 2 aufgeführten nicht beschieden werden. Einerseits, weil die nach Sportförderrichtlinie erforderlichen Antragsunterlagen oder Antragsvoraussetzungen fehlen oder die Bauvorhaben nicht hinreichend genau geplant sind. Die Entscheidung über diese Anträge soll vertagt werden, bis eine abschließende Prüfung und Entwicklung eines Fördervorschlags möglich sind. Andererseits gibt es Anträge zu geplanten Baumaßnahmen, die aus Sicht des Sportamtes in Zusammenhang mit der Sportstättenentwicklung der Stadt Münster behandelt werden müssen. Zum Teil entfalten diese eine Wirkung über die reine Sportfunktion hinaus (z. B. Kooperationsprojekte, überfachliche Stadtteilausrichtung, multifunktionale Nutzung). Einige lösen zudem einen hohen Investitionsbedarf aus. Diese sollen deshalb nicht im Standardverfahren nach der Sportförderrichtlinie bearbeitet und aus den Fördermitteln des 3-Millionen-Budgets finanziert werden. Die Förderung dieser Maßnahmen soll im Rahmen von Einzelentscheidungen mit einer Finanzierung außerhalb des 3-Millionen-Budgets herbeigeführt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Entscheidung über die Anträge im Jahr 2021 auszusetzen. Die Verwaltung bleibt mit den Vereinen über die Baumaßnahmen im Gespräch und wird den politischen Gremien entsprechend der Antragsentwicklung und Realisierungsaussicht zu gegebener Zeit Entscheidungsvorschläge unterbreiten.

Zu Punkt 5 der Sachentscheidung

Die hier aufgeführten Vereinsanträge wurden nach erster Prüfung durch die Verwaltung entweder von den Antragsteller/-innen nicht weiter verfolgt oder zurückgezogen. Die Verwaltung schlägt vor, diese als beendet zu erklären, um die Vorgänge formal abschließen zu können.

Zu Punkt 6 der Sachentscheidung

Die Verwaltung schlägt die Ablehnung des von Westfalia Kinderhaus e.V. gestellten Antrages vor, da es sich bei der Maßnahme um die Beseitigung von Schäden auf Grund eines Einbruchs handelt, die mit der entsprechenden Versicherung des Vereins abgedeckt werden können und deshalb nicht förderungsfähig sind.

Die Verwaltung schlägt vor, den Antrag der Schwimmvereinigung Münster abzulehnen. Die Schwimmvereinigung hatte zur Förderung ihrer Sanierungsmaßnahmen einen Zuschussantrag an das Land NRW gerichtet. Demnach soll die Schwimmvereinigung 90% Landesförderung erhalten. 10% Eigenanteil muss sie zur Finanzierung beitragen. Diesen Eigenanteil wollte die Schwimmvereinigung von der Stadt Münster fördern lassen. Das ist nach der kommunalen Sportförderrichtlinie und im Rahmen des Landesverfahrens „Moderne Sportstätte 2022“ nicht möglich.

Zu Punkt 7 der Sachentscheidung

Baumaßnahmen, die nach den Beschlusspunkten 1 bis 3 dieser Vorlage gefördert werden sollen, können nach fachgerechter Ausführung zu Mehrkosten im laufenden Betrieb führen. Diese können dann im Rahmen der Sportförderrichtlinie Berücksichtigung bei der Beantragung der Vereine auf Gewährung von Betriebskostenzuschüssen berücksichtigt werden und dort zu einem höheren Zuschussbetrag führen. Grundlage entsprechender Vorschläge der Verwaltung an die Politik sind der Austausch mit den Vereinen zur Anlagenführung und die Sportstättenbesichtigung von Verwaltung, Stadtportbund und Vereinen.

Zu Punkt 8 der Sachentscheidung

Ziel kommunaler Sportförderung ist die zeitgemäße, in die Zukunft gerichtete Sportentwicklung. Dafür arbeiten Verwaltung und SSB als Interessenvertretung der Sportvereine eng zusammen. Die in dieser Vorlage enthaltenen Beschlussvorschläge wurden im Rahmen dieser Zusammenarbeit mit dem SSB abgestimmt, um die Interessenvertretung der Sportvereine sicherzustellen.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage A
V/0659/2021_Anlage_1_Tabelle_Zuschüsse
V/0659/2021_Anlage_2_Tabelle_Vertragungen